



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 26. Januar 2024			Nr. 05/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
28	19.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.2023	46 – 49
29	22.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Modernisierung von sechs Windenergieanlagen (Austausch) und Änderung des Nachtbetriebs in Burgsteinfurt	49 – 51
30	24.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 74 „Parkplatz Ruthemühle“ hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	52 – 53

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

28. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S.490.), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 14.12.2023 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn1. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),2. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder3. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Artikel 2

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, haben hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Saerbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Saerbeck fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister /von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss).
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 - (7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden
 - (8) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu unterrichten

Artikel 3

§ 10 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung werden wie folgt ersetzt:

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a EntschVO. Anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie bei sonstiger mandatsbedingter Abwesenheit wird der Regelstundensatz grundsätzlich bis 17.00 Uhr gewährt.
 - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet

Artikel 4

§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

§ 14 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung). Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Amtsleitungen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden im Einvernehmen zwischen Rat und dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt die zuvor genannte Mehrheit nicht zustande, trifft der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Artikel 5

Die 4. Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saerbeck, den 19.12.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

I. Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 19.12.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 19.12.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 05/2024/28

29. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Windpark Hollich GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt, mit Datum vom 13.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16b i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 und der Änderung des Nachtbetriebs der WEA GE 1.5 sl (WEA 08). Die Modernisierung umfasst den vollständigen Austausch von sechs WEA (WEA 13-18).

Die rückzubauenden und die im Nachbetrieb zu ändernde Windenergieanlagen wurden baurechtlich durch die Stadt Steinfurt wie folgt genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungsdatum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
WEA 13 Typ REpower MD 77	00455-03	02.12.2003	Burgsteinfurt Flur 65, Flurstück 85
WEA 14 Typ REpower MD 77	00456-03	02.12.2003	Burgsteinfurt Flur 65, Flurstück 76
WEA 15 Typ REpower MD 77	00457-03	05.12.2003	Burgsteinfurt Flur 64, Flurstück 25
WEA 16 Typ REpower MD 77	00459-03	05.12.2003	Burgsteinfurt Flur 64, Flurstück 21
WEA 17 Typ REpower MD 77	00465-03	02.12.2003	Burgsteinfurt Flur 64, Flurstück 10
WEA 18 Typ REpower MD 77	00464-03	03.12.2003	Burgsteinfurt Flur 58, Flurstück 159
WEA 08 Enron 1.5 sl	00717-03	27.06.2002	Burgsteinfurt Flur 58, Flurstück 116

Die modernisierten Anlagen dürfen auf den Grundstücken in Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 58, Flurstück 159 (WEA 18) und Flur 64 Flurstück 10 (WEA 17), 26 (WEA 15), 35 (WEA 16) und Flur 65, Flurstück 85 (WEA 13), 76 (WEA 14), errichtet und betrieben werden. Die Anlagenänderung des Nachtbetriebs darf auf dem Grundstück in Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 65, Flurstück 85 durchgeführt werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 27.06.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 81-23 erteilt. Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutz und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 19.02.2024) innerhalb eines Monats (bis zum Ablauf des 19.03.2024) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Steinfurt, E-Mail-Adresse: landrat@vps.kreis-steinfurt.de, oder an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Steinfurt erhoben werden.

Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@kreis-steinfurt.de-mail.de.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 06.02.2024 bis zum Ablauf des 19.02.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A517
- Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str.40, 48565 Steinfurt, Raum 238
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
- Rathaus der Gemeinde Wettringen, Bauverwaltungsamt, Kirchstr. 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 06.02.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (19.02.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 06.02.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Steinfurt, 22.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3- 566.0004/23/1.6.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

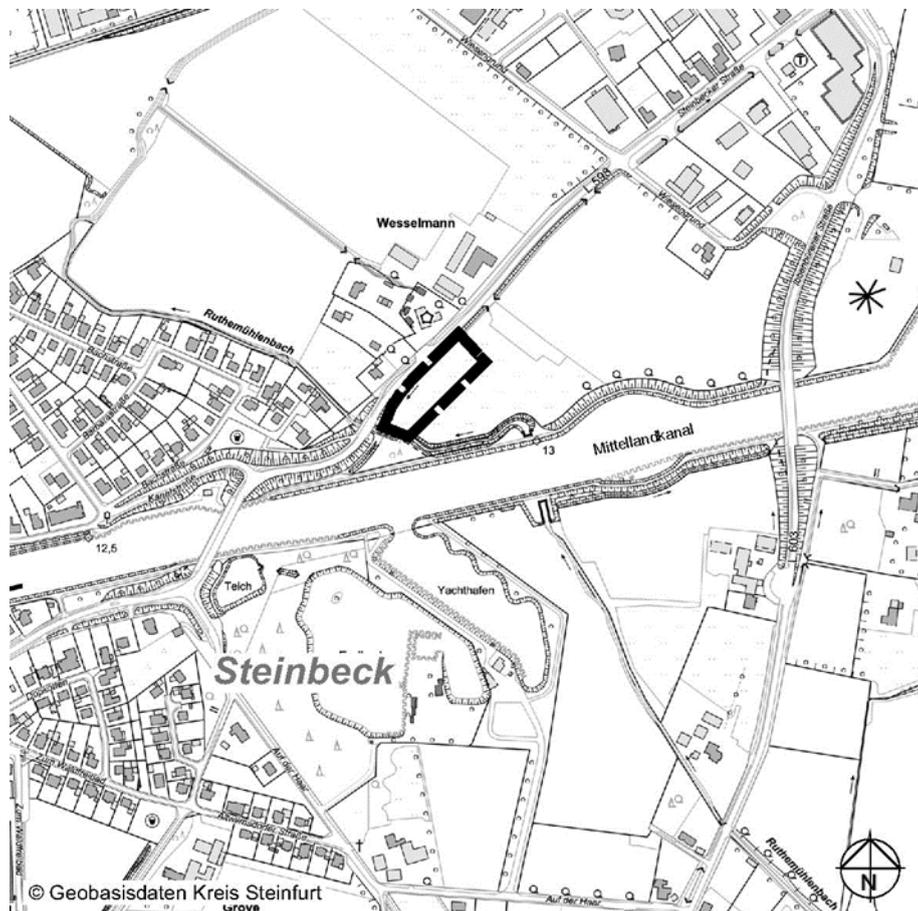
Kreis Steinfurt 05/2024/29

30. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke; Bebauungsplan Nr. 74 „Parkplatz Ruthemühle“ hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 14.12.2023 für den gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Parkplatz Ruthemühle“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den Parkverkehr im Bereich der Ruthemühle zu ordnen und die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist in der nachstehenden Karte durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.



Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

05.02.2024 bis einschließlich 05.03.2024

im Rathaus der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Foyer-/Flurbereich öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich. Zudem ist der Entwurf des o. g. Bebauungsplans auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über den Inhalt des Planentwurfs wird auf Verlangen während der Öffnungszeiten (Raum 113/114) Auskunft gegeben. Außerdem besteht nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05453-91053 oder 05453-91051) sowie über E-Mail an „info@recke.de“ Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der Amtlichen Bekanntmachung zitierten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Recke vom 14.12.2023 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung der Auslegung zum o. g. Bauleitplan hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 24.01.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 05/2024/30